



**Stellungnahme  
des wissenschaftlichen Arbeitskreises  
des DWS-Instituts**

**zu den Plänen der Einführung einer  
Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge**

**Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner (Vorsitzender)**

**Prof. Dr. Christian Flämig,**

**Dr. Harald Grünmann, Präsident der Steuerberaterkammer Niedersachsen**

**Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Richter am Bundesfinanzhof**

**Prof. Dr. Wolfram Scheffler**

## **Stellungnahme zu den Plänen der Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge**

Seit Jahren<sup>1</sup> wird in Deutschland die Einführung einer Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % auf Zinserträge diskutiert. Nach Presseberichten der jüngsten Zeit bestehen in der Regierungskoalition Erwägungen zur Einführung einer derartigen Abgeltungssteuer.

### I. Gründe für eine Abgeltungssteuer

Soweit erkennbar ist Ausgangspunkt der Überlegungen für die Einführung einer Abgeltungssteuer die unbefriedigende Situation bei der Besteuerung von Zinseinkünften im allgemeinen sowie eine nach wie vor unerträglich hohe Hinterziehungsquote im speziellen. Die bisherigen Anläufe des Gesetzgebers haben es nicht geschafft dieses Besteuerungsproblem in den Griff zu bekommen. Erhofftes Ziel einer Abgeltungssteuer auf Zinserträge sind vor allem eine steuerliche Vereinfachung, eine höhere Steuergerechtigkeit sowie positive fiskalische Auswirkungen. Das steuerliche Aufkommen soll dabei neben einer deutlichen Senkung des Steuersatzes für Zinseinkünfte durch die Gewährung einer zeitlich begrenzten Amnestieregelung als Anreiz für eine Rückkehr des Kapitals in die inländische Besteuerung erreicht werden.

Eine Bewertung eines solchen Vorhabens kann unter verschiedenen Aspekten erfolgen. Die beabsichtigte Sonderregelung für die Rückführung von Auslandsvermögen soll nicht Gegenstand dieses Beitrags sein, weil sie mit den Grundproblemen der Abgeltungssteuer nichts zu tun hat. Eine Stellungnahme zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen einer Abgeltungssteuer, soweit diese in einer erhofften Vermehrung durch Rückführung der Erträge in die inländische Besteuerung bestehen, wird nicht vorgenommen. Eine Würdigung der Abgeltungssteuer beschränkt sich daher auf die Gesichtspunkte der Steuervereinfachung, der Steuergerechtigkeit, insbesondere im Sinne einer konsequenten Steuersystematik und die Auswirkungen auf die Steuergestaltung. Ebenso sollen verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben sowie mögliche Auswirkungen auf Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt werden.

---

<sup>1</sup> verstärkt seit dem „Zinsurteil“ des BVerfG vom 27. Juni 1991

## II. Systematische Einordnung einer Abgeltungssteuer

Der Begriff der Abgeltungssteuer ist nicht eindeutig. Darunter kann eine echte oder unechte Abgeltungssteuer verstanden werden. Des weiteren sind Mischformen denkbar.

Eine echte Abgeltungssteuer ist dann gegeben, wenn die Steuer mit einem festen Prozentsatz auf die Zinszahlungen des Zinsschuldners erhoben wird und keinerlei Abzüge vom Brutobetrag der Zinsen (etwa Werbungskosten) zulässig sind. Erhebungstechnisch kann die Abgeltungssteuer beim Zinsschuldner als Quellenabzugssteuer (Idealfall) oder beim Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung (Ausnahmefall) erhoben werden. Rechtssystematisch stellt die Abgeltungssteuer eine Ausnahme von der synthetischen Besteuerung<sup>2</sup> des Einkommens dar. Die echte Abgeltungssteuer bildet eine eigene Einkunftsart in Form einer Schedule<sup>3</sup>, die weder bei den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen noch bei der Bildung der Summe der Einkünfte berücksichtigt wird.

Demgegenüber werden bei einer unechten Abgeltungssteuer die entsprechenden Zinseinkünfte bei der Bildung der Bemessungsgrundlage einbezogen und lediglich einem besonderen Tarif unterworfen. Der Steuersatz der unechten Abgeltungssteuer bildet dabei die Obergrenze. Bei einer unechten Abgeltungssteuer ist deshalb regelmäßig eine Veranlagung notwendig.

Eine Zwischenform liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Wahl hat, entweder die (echte) Abgeltungssteuer zu akzeptieren oder die Zinseinkünfte im Rahmen der Veranlagung nach den allgemeinen Regeln der Einkommensteuer zu besteuern.

## III. Abgeltungssteuer im Rahmen des (Steuer-) Rechtssystems

Sowohl eine echte als auch eine unechte Abgeltungssteuer - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - bedeuten eine (erneute) deutlich sichtbare Abkehr von dem Prinzip einer synthetischen Einkommensteuer, hin zu einem System der Schedulesbesteuerung<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Bei einer synthetischen Einkommensteuer sind grds. alle Einkunftsarten gleichwertig, sie bilden eine Bemessungsgrundlage und werden einem einheitlichen Tarif unterworfen.

<sup>3</sup> In einem Schedulesystem wird die Besteuerung des Einkommens getrennt nach verschiedenen Einkunftsarten durchgeführt. Nicht das Gesamteinkommen wird erfasst und einer Bemessungsgrundlage zugeführt, sondern die verschiedenen Einkünfte aus mehreren Quellen werden separat voneinander erfasst und jeweils unterschiedlichen Steuersätzen unterworfen.

<sup>4</sup> Wie die zahlreichen Besonderheiten bei den verschiedenen Einkunftsarten (unterschiedliche Formen der Einkunftsermittlung, Freibeträge, Freigrenzen, Pauschalierung der Einnahmen, Ausgaben oder des Steuersatzes, Steuerermäßigung nach § 35 EStG für gewerbliche Einkünfte) zeigen, kann bereits

## 1. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Verfassungsrechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der Tatbestände festlegt. Er entscheidet über die Besteuerungswürdigkeit eines Sachverhalts und macht mit seinen Gesetzen die Belastungsgründe deutlich. Da es keinen verfassungsrechtlich vorgeprägten Begriff des Einkommens gibt, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, dessen Inhalt zu umschreiben. So kann er festlegen, ob Gewinne bestimmter Art – z. B. aus Spielen – zum Einkommen gehören oder nicht. Gleiches gilt für die Besteuerung von Zinsen. Eine echte Abgeltungssteuer, die Zinseinkünfte auch systematisch aus dem Einkommensbegriff ausnimmt, ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, soweit es sachliche Gründe für sie gibt<sup>5</sup>.

In seinem Zinsurteil vom 27.06.1991<sup>6</sup> hat sich das BVerfG zu einer Abgeltungssteuer dahingehend geäußert, dass es im Rahmen des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraums stehe, ob dieser alle Kapitaleinkünfte an der Quelle besteuert und mit einer Definitivsteuer belastet, die in einem linearen Satz dem absetzbaren Aufwand und den Progressionssatz in Durchschnittswerten typisiert. Dabei eröffnet das Gericht ausdrücklich die Möglichkeit, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen einer definitiven Quellensteuer unterworfen werden<sup>7</sup>. Ausschlaggebender Grund dieser Aussage war die Feststellung, dass ein Erhebungssystem, welches im wesentlichen allein auf der wahrheitsgemäßen Erklärungsbereitschaft der Steuerpflichtigen beruht, ohne dass die Finanzbehörden nennenswerte Kontrollmöglichkeiten haben, der steuerlichen Lastengleichheit nicht gerecht werde. Das Deklarationsprinzip müsse daher durch eine die Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeit, dem Verifikationsprinzip, ergänzt werden<sup>8</sup>.

---

heute von einer synthetischen Besteuerung kaum noch gesprochen werden; Falthauer: Die Verlockung der Schedule, in Festschrift Ritter, Köln 1997 S. 516.

<sup>5</sup> Vgl. Fn. 7

<sup>6</sup> BVerfG BStBl II 1991, 654, 669

<sup>7</sup> Als Rechtfertigungsgrund spricht das Gericht die besondere Inflationsanfälligkeit von Kapitalerträgen gegenüber anderen Einkünften an und eröffnet dem Gesetzgeber die Geldwertabhängigkeit besonders zu berücksichtigen. Vgl. auch Bundesverband deutscher Banken, Daten, Fakten, Argumente: Die österreichische Abgeltungssteuer - Modell für Deutschland, Köln 1999, S. 16; Genser, Ist die duale ESt einfacher und gerechter als eine umfassende ESt?, Oktober 2001 S. 10 f.; Schuster / Stiglbauer WM 2000, 161; Kritisch in Bezug auf das Argument der Inflationsanfälligkeit von Kapitalerträgen z. B. Wagner DB 1999, 1520, 1521; Scheuerle DB 1995, 543, 546

<sup>8</sup> Vgl. BVerfG a. a. O. 654, 666

Zu untersuchen ist, ob und inwieweit eine dem Prinzip der Abgeltungssteuer folgende Quellensteuer auf Kapitalerträge diesen Vorgaben gerecht werden kann.

a) Verifikationswirkung einer Abgeltungssteuer

Im Gegensatz zu der bisherigen Zinsabschlagsteuer scheint die Abgeltungssteuer aufgrund der definitiven und endgültigen Besteuerung an der Quelle nicht auf eine Deklaration der Kapitalerträge in der Steuererklärung angewiesen zu sein. Dass diese Überlegung aber zu Kurz greift, wird schon dadurch deutlich, dass im Ausland erzielte Kapitalerträge, welche schon heute ohne Deklaration durch den Steuerpflichtigen nicht dem Zinsabschlag unterworfen sind, auch in ein Abgeltungssteuersystem nicht einbezogen werden können<sup>9</sup>. Diese Deklarationsabhängigkeit besteht für den Fiskus aber auch im Bereich inländischer Kapitalerträge wie bspw. Diskontbeträge aus Wechseln oder Zinsen aus privaten Darlehen, welche im geltenden Recht aus Praktikabilitätsgründen nicht einem Steuerabzug unterworfen werden<sup>10</sup>.

Um bestehende Verifikationslücken der im Ausland zufließenden Kapitalerträge zu schließen, bestünde die Möglichkeit die Abgeltungssteuer als Quellensteuer beim Schuldner (bzw. Zahlstelle) der Zinsen zu erheben<sup>11</sup>. Allerdings scheiden auch hier Zinsen, die Inländer aus dem Ausland beziehen, aus der steuerlichen Erfassung aus. Zudem hätte eine solche „Schuldnerlösung“ einen zusätzlichen Anreiz der Verlagerung von Kapital ins Ausland, vor allem in Staaten ohne Zinsbesteuerung. Die Schuldnerlösung entspricht der „kleinen“ KapSt. im Jahre 1989, welche einen Steuerabzug von 10 % vorsah. Die „kleine“ KapSt. führte sowohl zu einer erheblichen Kapitalverlagerung ins Ausland als auch zu einer Flucht aus inländischen Anleihen, so dass sich die Inlandszinsen deutlich erhöhten<sup>12</sup>. Insbesondere die Entwicklung der Inlandszinsen bewegten den Gesetzgeber daher die „kleine“ KapSt. nach sechs Monaten wieder abzuschaffen<sup>13</sup>. Sofern die EU-Zinsrichtlinie in der vorgesehenen Form umgesetzt wird, wäre jedoch über Kontrollmitteilungen eine Besteuerung von Zinsen, die Steuerinländer innerhalb der EU erzielen, in Deutschland grds. möglich (Sonderregelungen sind allerdings für Belgien, Luxemburg und Österreich vorgesehen). Um Ungleichbehandlungen gegenüber im Inland erzielten Einkünfte zu vermeiden, müsste die

<sup>9</sup> Vgl. Keßler DStZ 1995, 629

<sup>10</sup> Scheuerle a. a. O. (Fn. 7) 543, 544

<sup>11</sup> Wohl für eine als Schuldnerlösung konzipierte Quellensteuer: ESt.-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der ESt: in BB 1994 Beil. 24, These 10

<sup>12</sup> Vgl. Döring DB 1993 49, 51

<sup>13</sup> Vgl. Scheuerle a. a. O. (Fn. 7) 543, 546 m. w. N.

gegenüber im Inland erzielten Einkünfte zu vermeiden, müsste die Abgeltungssteuer auch für im Ausland erwirtschaftete Zinseinnahmen gelten. Im übrigen stellt sich bei Zinsen, die Steuerinländer aus dem Ausland bzw. im Ausland erzielen, das gleiche Erfassungsproblem wie im geltenden Recht. Diese Erfassungsprobleme führen nicht zu einer Verringerung des bisherigen Verwaltungsaufwands, welche sich auch von der Abgeltungssteuer erhofft wird.

Eine tatsächliche Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten lässt sich durch die Abgeltungssteuer daher nicht erreichen.

#### b) Abgeltungstarif

Als praktisch möglicher und nach der aktuellen Diskussion vorgesehener Abgeltungstarif, soll die Abgeltungssteuer mit einem linear gleichbleibenden Steuersatz von 25 % ausgestaltet werden<sup>14</sup>. Ein solches Vorgehen steht jedoch im Widerspruch zu den Ausführungen des BVerfG vom 24.06.1958, worin das Gericht festgestellt hatte, dass eine formale Gleichbehandlung von Reich und Arm durch Anwendung desselben Steuersatzes dem Gleichheitssatz widerspreche<sup>15</sup>. Aus dem Gleichheitssatz resultiere das Leistungsfähigkeitsprinzip<sup>16</sup>, wonach der wirtschaftlich Leistungsfähigere einen prozentual höheren Teil seines Einkommens zu zahlen habe, als der wirtschaftlich Schwächere<sup>17</sup>. Ein linear gleichbleibender Steuersatz rückt von dem Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit im wesentlichen ab. Für den Bereich der Abgeltungssteuer scheint das BVerfG diese Abkehr zu tolerieren, zumindest soweit es die Steuerpflichtigen betrifft, deren persönlicher Steuersatz über dem Abgeltungssteuersatz liegt<sup>18</sup>.

#### 2. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere derjenigen Steuerpflichtigen, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungssteuertarif liegt, könnte durch folgende Überlegungen Rechnung getragen werden.

---

<sup>14</sup> Auch das BVerfG geht in seinem Zinsurteil von der Möglichkeit eines linear gleichbleibenden Tarifs aus, dessen Steuersatz sich an § 43a EStG 1990 orientiert; BVerfG a. a. O. 654, 669

<sup>15</sup> BVerfGE 5, 51, 68 f.

<sup>16</sup> Vgl. Klein DStZ 1995, 630

<sup>17</sup> Das Gericht verweist auf Art. 134 WRV („Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.“)

<sup>18</sup> Zu den Überlegungen eines Veranlagungswahlrechts und der Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips vgl. S. 8, 2 b)

a) Veranlagungswahlrecht

Der Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit könnte insoweit entsprochen werden, dass dem Steuerpflichtigen ein Veranlagungswahlrecht eingeräumt wird (= Mischform). Insoweit könnten den Steuerpflichtigen, deren persönlicher Steuersatz unterhalb des Abgeltungssatzes liegt, die durch die Abgeltungssteuer an der Quelle geleisteten Zahlungen auf die Steuerschuld angerechnet werden. Allerdings wäre auch dann eine Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich nicht zu erwarten. Österreichische Steuerpflichtige, deren Tarifsteuer (trotz Einbeziehung der endbesteuerten Kapitalerträge) unter 25 % liegt, erhalten die Kapitalertragssteuer nach Maßgabe von § 97 IV öEStG auf Antrag angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stellt sich die Frage, ob und inwieweit Werbungskosten und Abzüge (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibeträge, Unterhaltslasten) zuzulassen sind. Folge des Objektsteuercharakters einer echten Abgeltungssteuer ist die fehlende Möglichkeit der Abzugsfähigkeit<sup>19</sup>. Hierdurch kommt es zu einer Bruttobesteuerung und einem Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip, welches eines der elementaren Besteuerungsprinzipien darstellt<sup>20</sup>. Auch um dem objektiven Nettoprinzip gerecht zu werden, könnte daher die Möglichkeit einer Antragsveranlagung geschaffen werden (= Mischform)<sup>21</sup>. Bei einer unechten Abgeltungssteuer werden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt. Dies ist im Grundsatz positiv zu werten. Eine Regelung ist allerdings erforderlich, wie die persönlichen Abzüge zwischen den normal- und den vermindert besteuerten Einkünften aufgeteilt werden. Übernimmt man die in § 32 VII StVerfAbG-Entwurf vorgesehene Regelung, wirken sich persönliche Ausgaben, soweit sie anteilig im zu versteuernden Einkommen enthalten sind, nur in der Höhe des (niedrigeren) Steuersatzes der unechten Abgeltungssteuer aus. Bei einer unechten Abgeltungssteuer treten also ebenfalls keine Vereinfachungseffekte ein; im Gegenteil kommt es zu einer Komplizierung bei der Erhebung und auch der praktische Anwendungskreis der Abgeltungssteuer

---

<sup>19</sup> In Österreich können die Kapitaleinkünfte auf Antrag zwar zur Einkommensteuer veranlagt werden, eine Abzugsfähigkeit von Aufwendungen gleich welcher Art ist aber nach § 20 II öEStG ausdrücklich ausgeschlossen (dies gilt auch für Steuerpflichtige, deren Steuertarif unter 25 % liegt).

<sup>20</sup> Vgl. 57. Deutscher Juristentag, Sitzungsbericht, S. N 214; Tipke / Lang, Steuerrecht 16. Aufl. S. 591 m. w. N.

<sup>21</sup> BVerfGE 81, 228, 238 lässt offen, ob das Nettoprinzip verfassungsrechtlich geboten ist, lässt aber auch im Falle der Bejahung eine Durchbrechung durch den Gesetzgeber bei Vorliegen gewichtiger Gründe zu.

würde immer kleiner<sup>22</sup>. Findet eine Veranlagung statt, sind die Zinseinkünfte wie die übrigen Einkünfte zu besteuern, mit der Konsequenz, dass ein Sondertarif insoweit nicht erforderlich ist.

Soweit Zinseinkünfte nicht in die Veranlagung der übrigen Einkünfte mit einbezogen werden, ist darauf hinzuweisen, dass hierdurch die Bemessungsgrundlage sinkt und es demgemäss zu einem Progressionsvorteil führen kann. Probleme der Besteuerung nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit stellen sich um so mehr, je größer die Zinseinkünfte im Verhältnis zu den übrigen Einkünften sind.

#### b) Sparerfreibetrag

Dem Postulat der Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit könnte durch die Gewährung eines (erheblichen) Sparerfreibetrags genüge getan werden. Soweit es sich dabei um einen allgemeinen Sparerfreibetrag handelt, ist zu beachten, dass nicht nur Sparer mit einem persönlichem Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz von der Besteuerung freigestellt werden, sondern auch Steuerpflichtige mit einem persönlichem Steuersatz oberhalb des Abgeltungssteuersatzes. Im Lichte der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wohl aber auch aus fiskalischen Gründen, ist ein allgemeiner Sparerfreibetrag keine geeignete Maßnahme. Im übrigen ist ein allgemeiner oder individueller Sparerfreibetrag auch nicht in der Lage, Steuerpflichtige, die ausschließlich aus Kapitalerträgen ihren Lebensunterhalt bestreiten (etwa Rentner, die in früheren Jahren eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen haben und die nun die Erträge aus der verzinslich angelegten Lebensversicherungssumme als „private Altersrente“ beziehen), im Rahmen einer Abgeltungssteuer in demselben Maße steuerfrei zu stellen wie bisher<sup>23</sup>. Des weiteren laufen die mit der Einführung einer Abgeltungssteuer erhofften Effekte der Verwaltungsvereinfachung innerhalb der Veranlagung bei der Beibehaltung eines individuellen Sparerfreibetrags im Wesentlichen ins Leere, denn das Finanzamt wäre gehalten, die individuellen Verhältnisse in Bezug auf den Freibetrag zu prüfen. In diesem Kontext lässt sich eine Verwaltungsvereinfachung zudem nur dann realisieren, soweit sich eine laufende Überwachung der Freistel-

---

<sup>22</sup> Vgl. Wangler Stbg. 1999, 218, 220; für eine Abzugsfähigkeit von Aufwendungen Lang / Jann IStR 1995, 55, 61; Achatz GesRZ 1993, 221

<sup>23</sup> Scheuerle a. a. O. (Fn. 7) 543, 546 m. w. N.; siehe hierzu auch S. 16 u. dort Fn. 47



lungsaufträge durch die Abschaffung der Sparerfreibeträge erübrigt<sup>24</sup>. Andernfalls bestünde kein nennenswerter Unterschied zum geltenden Recht<sup>25</sup>.

### 3. Auswirkungen auf das materielle Steuerrecht und dessen Systematik

#### a) Materielles Steuerrecht

Bei Einführung einer Abgeltungssteuer und der damit verbundenen Aufgabe einer (generellen) Veranlagung ist es für die zum Abzug verpflichteten Stelle zwingend erforderlich, ihrer Verpflichtung durch eindeutig gesetzliche Vorgaben nachkommen zu können<sup>26</sup>. Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere für solche Vorgänge klare und eindeutige Regelungen aufzustellen, innerhalb derer es (unter Beachtung von § 20 II Nr. 4 EStG) zu einer Umwandlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen in steuerfreie Kapitalgewinne kommen kann<sup>27</sup>. Des Weiteren hat der Gesetzgeber zu bestimmen, was steuerpflichtige Kapitalerträge sind, um eine deutliche Trennung zu den übrigen Einkunftsarten vornehmen zu können<sup>28</sup>.

#### b) Steuersystematik

In der geplanten Form stellt die Abgeltungssteuer eine Schedulenbesteuerung für Zinseinkünfte mit einem Steuersatz von 25 % dar. Systemgerecht müsste daher ein § 2 I Nr. 5 EStG, eine Untergruppe der Kapitaleinkünfte als Zinseinkünfte aufgeführt werden, die bei der Bildung der Summe der Einkünfte in § 2 III EStG ausgenommen wird. In § 32 a EStG müsste dann ein besonderer Tarif für die Zinseinkünfte aufgeführt werden. Damit würde ein Kernprinzip des deutschen Steuerrechts von der Gleichwertigkeit der Einkünfte aufgegeben<sup>29</sup>.

Die Einführung einer Abgeltungssteuer führt nicht nur zwischen den verschiedenen Einkunftsarten zu einer unterschiedlichen Behandlung, sondern auch innerhalb der Einkünfte

---

<sup>24</sup> Giloy FR 1991, 482, 483

<sup>25</sup> So ist auch die österreichische Endbesteuerung mit Abgeltungscharakter eine Bruttosteuer, d. h. ohne die Möglichkeit der Geltendmachung von Werbungskosten oder Freibeträgen.

<sup>26</sup> Vgl. Mattiesen FR 1999, 248, 249 m. w. N. weist auf das Haftungsrisiko nach § 96 II S. 2 EStG hin.

<sup>27</sup> Matthiesen a. a. O. (Fn. 26) nennt etwa Null-Kupon-Anleihe, "stripped bonds" etc., die Gruppe der Kombinationszins-Anleihen, die Capped Warrents, die Floating Rate Notes, die Range Warrents, sowie die Money-Back-Zertifikate.

<sup>28</sup> Insbesondere das „dual income tax“- System der Skandinavischen Länder weist erhebliche Probleme bei der konzeptionellen Trennung von Arbeits- und Kapitaleinkünften auf. Vgl. Zimmer BIFD 2002, 352, 353

<sup>29</sup> Im Falle einer echten Abgeltungssteuer

aus Kapitalvermögen selbst und trägt damit zu einer weiteren Komplizierung des Steuersystems bei. Kapitaleinkünfte im Rahmen von § 20 EStG würden dann teilweise nach dem Halbeinkünfteverfahren (Gewinnanteile aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften), andere mit einer Abgeltungssteuer (Zinsen), bzw. unter bestimmten Voraussetzungen nicht (Lebensversicherungen)<sup>30</sup> oder voll (die übrigen Einkünfte) besteuert<sup>31</sup>. Bedenkt man noch, dass in gewissem Umfang Zinseinkünfte durch Veräußerungsgewinne substituiert werden können, so kommt – wenn die wie im StVergAbG vorgesehene Neuregelung für private Veräußerungsgeschäfte umgesetzt wird – noch eine 15 %ige unechte Abgeltungssteuer als weitere Variante hinzu. Es ist offensichtlich, dass diese unterschiedlichen Besteuerungsformen zur Gestaltung einladen und kein Konzept von Kapitaleinkünften im weiteren Sinne erkennen lassen. Sogar für Zinseinnahmen selbst könnte das System der Abgeltungssteuer keine einheitliche Regelung schaffen, da ausländische Kapitalerträge, sowie Zinseinkünfte aus privaten Darlehen nach wie vor in das Veranlagungsverfahren einbezogen werden müssten<sup>32</sup>. Es ist deshalb zu klären, ob die Abgeltungssteuer auch für Zinszahlungen zwischen Privaten, sowie für die Gesellschafterfremdfinanzierung bei Kapitalgesellschaften gilt. Wegen der (möglichst weitreichenden) Gleichbehandlung aller Zinseinkünfte erscheint dies geboten.

Des weiteren ist zu beachten, dass sowohl in § 49 EStG, als auch in den Zinsartikeln der Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel keine Zinsbesteuerung im Quellenstaat vorgesehen ist. Nach den derzeit in den DBA's üblichen Verteilungsregeln sind Zinseinnahmen im Wohnsitzstaat nach den dort geltenden Verhältnissen zu besteuern. Akzeptiert man diese international weit verbreitete Vorgehensweise, sind Zinszahlungen an Steuerausländer in Deutschland von der Abgeltungssteuer auszunehmen. Zumindest sind die in den DBA vorgesehenen Obergrenzen für die Quellensteuer auf Zinsen zu beachten<sup>33</sup>.

Bei Einführung einer Abgeltungssteuer muss der systematische Zusammenhang der Zinsbesteuerung mit der Unternehmensbesteuerung beachtet werden. Die erste Frage gilt der Behandlung der Zinseinkünfte im Rahmen der sog. Gewinneinkünfte. Eine echte Abgeltungssteuer würde auch hier zu einer 25 %igen endgültigen Steuerbelastung führen. Würde bei einer unechten Abgeltungssteuer von im Rahmen der Gewinneinkünfte bezogenen Zinsen der Regeltarif zur Anwendung kommen, wären Gestaltungen zur Verlagerung der Zins-

<sup>30</sup> Soweit diese nach § 20 I Nr. 6 EStG von der Besteuerung ausgenommen werden.

<sup>31</sup> Kritisch auch Zeitler DStZ 1992, 513, 516; Falthäuser a. a. O. (Fn. 4) 517; Scheuerle a. a. O. (Fn. 7) 548

<sup>32</sup> Vgl. hierzu S. 15 f. u. Fn. 46

<sup>33</sup> Diese liegen unter 25 %, so dass sich insoweit keine Probleme ergeben.

einkünfte in den privaten Bereich zu erwarten<sup>34</sup>. Des weiteren treten bei einer Begünstigung nur privater Finanzinvestitionen keine Erleichterungen im Bereich der eigenkapitalisierten Unternehmensinvestitionen und im Bereich des privaten Mietwohnungsbaus ein<sup>35</sup>. Findet die Abgeltungssteuer aber auch bei Zinseinkünften Anwendung, die im betrieblichen Bereich erzielt wurden<sup>36</sup>, so wird ein Anreiz gegeben, Zahlungen anderer Natur – z. B. Gehalt – in die Form von Zinszahlungen zu kleiden, um diese dem niedrigeren Abgeltungssteuertarif zu unterwerfen.

Die Einführung einer isolierten Abgeltungssteuer ohne Integration einer Unternehmenssteuerreform führt zu negativen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit und damit zu einer Beschäftigungsbremse. Eine Abgeltungssteuer (für private und / oder betriebliche Zinseinkünfte) begünstigt die Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen. Eine Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung findet dabei einmal bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und zum anderen beim Steuertarif statt.

Nach geltendem Recht werden in Deutschland Eigenkapital und Fremdkapital in steuerlicher Hinsicht grundsätzlich unterschiedlich behandelt. Während auf Fremdkapital zu zahlende Zinsen als Betriebsausgaben grundsätzlich abzugsfähig sind, werden (fiktive) Zinsen auf das Eigenkapital steuerlich nicht berücksichtigt. Zum einen besteht die Möglichkeit zur Steuervermeidung darin, Eigenkapital durch Fremdkapital – etwa Gesellschafterdarlehen - zu substituieren, um die Schuldzinsen auf Unternehmensseite<sup>37</sup> als steuerlichen Abzug geltend machen zu können<sup>38</sup>. Dies mindert einmal die Bemessungsgrundlage der KSt und ermöglicht andererseits, dass auf Seiten des Gesellschafters die Zinseinkünfte (nur) mit der 25 %igen Abgeltungssteuer belastet werden. Bei der Finanzierung mit Eigenkapital können hingegen keine Finanzierungskosten zur Minderung der Bemessungsgrundlage der KSt geltend gemacht werden. Zum zweiten wird die Eigenkapitalausstattung mit der Körperschaftssteuer sowie der persönlichen Einkommensteuer im Halbeinkünfteverfahren belegt. Dies verstößt

<sup>34</sup> Vgl. Matthiesen a. a. O. (Fn. 26) 248, 252

<sup>35</sup> Wagner a. a. O. (Fn. 7) 1520, 1528

<sup>36</sup> In Österreich gilt die Endbesteuerung mit Abgeltungswirkung seit dem 01.01.1994 unter anderem auch bei betrieblichen Kapitalanlagen von Einzelunternehmen und von Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind.

<sup>37</sup> Im Bereich der Kapitalgesellschaften: diese werden, anders als Personengesellschaften, als selbständiges Steuersubjekt betrachtet

<sup>38</sup> Für den Gesetzgeber besteht dabei kaum eine Möglichkeit, diese Art der Gestaltung lückenlos zu schließen. Vgl. Wagner a. a. O. (Fn. 7) 1520, 1528 der auf die organisierten Kapitalmärkte und den hohen steuerlichen Anreiz hinweist.

nicht nur gegen das steuerliche Gebot der Finanzierungsneutralität, sondern führt aus steuergestaltender Sicht zu einem Anreiz, besonders Kapitalgesellschaften mit hohen Fremdkapitalquoten auszustatten<sup>39</sup>. Es ist daher nötig, Eigenkapital und Fremdkapital sowohl bezüglich der Minderungsmöglichkeit in Bezug auf die Bemessungsgrundlage als auch auf die Höhe des Steuersatzes anzugleichen. Andernfalls ist bereits abzusehen, dass gesetzgeberische Maßnahmen zur Begrenzung der Unterkapitalisierung erforderlich werden.

Als Beispiel kann hier das österreichische Modell herangezogen werden. Österreichischen Unternehmen wird die Möglichkeit eingeräumt, nach § 11 I öEStG die angemessene Verzinsung des jährlichen betrieblichen Eigenkapitalzuwachses als Betriebsausgaben abzuziehen. Im Gegenzug werden diese (fiktiven) Zinsen als Sondergewinn iSd. § 37 VIII öEStG erfasst und abschließend mit einem Steuersatz von 25 % besteuert, wodurch die ESt bzw. KSt abgegolten ist. Für den Anteilseigner ergeben sich hieraus steuerliche Vorteile in Höhe der Differenz aus seinem persönlichen Einkommensteuersatz bzw. dem Körperschaftssteuersatz und dem Steuersatz auf den Sondergewinn in Höhe der Endbesteuerung für Kapitalerträge<sup>40</sup> von 25 %. Faktisch ergibt sich hieraus sowohl bei der ESt als auch bei der KSt eine Tarifspaltung, da die fiktiven Zinsen anders als die übrigen Einkünfte besteuert werden<sup>41</sup>. Zu dieser Variante der Verzinsung des Eigenkapitals sind entsprechend § 11 I öEStG alle Steuerpflichtigen, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich bestimmen, berechtigt. Erfasst werden alle Vollkaufleute, buchführungspflichtige (Einzelhandels-)Unternehmer, Mitunternehmer von Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die angemessene Verzinsung des betrieblichen Eigenkapitalzuwachses wird jährlich durch das österreichische BMF festgelegt, welches sich hierfür nach § 11 I Z 6 öEStG an den Renditen auf dem inländischen Rentenmarkt zu orientieren hat<sup>42</sup>. So-

---

<sup>39</sup> Gleicher Ansicht z. B. Wagner a. a. O. (Fn. 7) 1520, 1528; Matthiesen a. a. O. (Fn. 26) 251; Stöber IStR 2002, 265; Kiesewetter StuW 1997, 24, 30; Lang / Jann IStR a. a. O. (Fn. 22) 55, 60, 61 teilen diese Bedenken nur bedingt: zum einen schränke die deutsche Rspr. zum verdeckten Nennkapital solche Gestaltungsmöglichkeiten ein, zum anderen sei auch aus zivilrechtlicher Sicht und gegenüber den Gläubigerinteressen ein solches Vorgehen problematisch, so dass größeren Umschichtungen faktisch Grenzen gesetzt seien.

<sup>40</sup> In Österreich werden Kapitalerträge einer Quellensteuer mit Abgeltungscharakter in Höhe von 25 % unterworfen.

<sup>41</sup> Stöber a. a. O. (Fn. 39) 266

<sup>42</sup> Bzgl. der Berechnung der angemessenen Verzinsung und Bewertung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung vgl. unten VI. Das österreichische Modell

weit sich durch dieses Modell eine Annäherung<sup>43</sup> von Fremd- und Eigenkapital erreichen lässt, ist auf der anderen Seite der hohe administrative und zeitintensive Datenverwaltungsaufwand (etwa durch die tageweise Berücksichtigung der Eigenkapitalveränderung) hervorzuheben. Im Falle einer entsprechenden Nachbildung der österreichischen Vorgehensweise müsste aus Gründen der Gleichbehandlung eine ähnliche Regelung für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gefunden werde.

Zusammenfassend: Eine Integration der Abgeltungssteuer in die Unternehmensbesteuerung ist unumgänglich, weil nur so eine Gleichbehandlung zwischen Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung erreicht werden kann: Fremdkapitalzinsen unterliegen unmittelbar der Abgeltungssteuer. Bei einer Eigenfinanzierung wird dies mittelbar durch eine Besteuerung der Verzinsung des bilanziellen Eigenkapitals mit dem für die Abgeltungssteuer geltenden Steuersatz erreicht. Die über die Fremdkapitalzinsen bzw. den Abzugsbetrag hinausgehenden Erträge unterliegen bei beiden Finanzierungswegen der regulären Ertragsbesteuerung<sup>44</sup>.

Darüber hinaus wäre eine erneute Reform des Körperschaftsteuersystems erforderlich. Das Halbeinkünfteverfahren wird rechtssystematisch damit begründet, dass die Hälfte der Gesamtsteuerbelastung auf der Ebene der Kapitalgesellschaften anfallen soll und die andere Hälfte auf der Ebene des Gesellschafters<sup>45</sup>. Nach Einführung einer Abgeltungssteuer müsste eine Besteuerung der Dividenden insoweit entfallen, als sie auf der Ebene der Kapitalgesellschaft dem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterliegen haben.

#### IV. Weitere Aspekte einer Abgeltungssteuer

Bei Einführung einer Abgeltungssteuer ist zusätzlich zu konkretisieren, wie weit der Umfang der Abgeltung reicht. Die Abgeltungssteuer kann nur die Einkommensteuer betreffen, sie kann aber auch zugleich für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie (soweit diese wiederbelebt werden sollte) die Vermögenssteuer als Abgeltung wirken<sup>46</sup>.

<sup>43</sup> Nach Stöber a. a. O. (Fn. 7) 268, wurde das Ziel einer völligen Finanzierungsneutralität nicht erreicht; Kiesewetter a. a. O. (Fn. 39) 31

<sup>44</sup> Wangler a. a. O. (Fn. 22) 225; Wagner, Unternehmensbesteuerung – Perspektiven der Besteuerung, Mayer (Hrsg.) 81, 95; Kronberger Kreis: Abgeltungssteuer bei Kapitaleinkommen, Frankfurter Institut 2000 S. 36 Nr. 42

<sup>45</sup> Vgl. Grotherr BB 2000, 849 m. w. N.

<sup>46</sup> In Österreich sind mit der Kapitalertragssteuer Vermögens- (wurde zum 01.01.1994 abgeschafft) und Einkommensteuer abgegolten. Bei Geldeinlagen und Forderungswertpapieren ist auch die Erbschaftssteuer abgegolten. Lang / Jann a. a. O. (Fn. 22) 61, sehen keine zwingend sachliche Notwendigkeit, die Abgeltungswirkung auf die Vermögens- und Erbschaftssteuer zu erstrecken.

Weiterhin ist zu klären, für welche Arten von Kapitalerträgen die Abgeltungssteuer Geltung haben soll. Insbesondere bei einer echten Abgeltungssteuer, in deren Rahmen ein Abzug von Werbungskosten und sonstigen Abzügen nicht statthaft ist, ist die Frage aufzuwerfen, ob dieses Verfahren aus Gründen der Gleichbehandlung nicht auch im Veranlagungsverfahren für nicht der Abgeltungssteuer unterliegende Kapitalerträge, insbesondere derer aus § 20 I Nr. 1 – 3 EStG, gelten müsste<sup>47</sup>. Andernfalls ist mit Steuergestaltungsmodellen und dementsprechenden Abgrenzungsproblemen - mit dem Ziel zu rechnen, sowohl eine Besteuerung nach dem Abgeltungstarif als auch eine Abzugsfähigkeit von Aufwendungen zu erreichen. Darüber hinaus ist zu bestimmen, welche Arten von Zinseinkünften, insbesondere quellensteuerfreie Einkünfte, von der Abgeltungssteuer umfasst werden. Dies betrifft neben ausländischen Einkünften auch etwa Zinsen aus Privatdarlehen<sup>48</sup>.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, inwieweit die individuelle Altersversorgung, etwa sog. Lebensversicherungszinsen, welche bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren nach § 20 I Nr. 1 EStG ausdrücklich steuerfrei gestellt sind, von der Abgeltungssteuer umfasst werden sollen<sup>49</sup>. Bisher hatte der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Steuerentlastung des Vorsorgesparens angenommen<sup>50</sup>.

## V. Fazit

Die vorstehenden Erwägungen und Argumente führen für den Wissenschaftlichen Arbeitskreis zu folgendem Fazit:

---

<sup>47</sup> Scheuerle a. a. O. (Fn. 7) 548; Falthauer a. a. O. 517

<sup>48</sup> In Österreich sind Zinserträge aus Privatdarlehen explizit aus der Regelung einer Abgeltungsbesteuerung ausgenommen. Dies gilt ebenso für Bankeinlagen, die zur Sicherung betrieblicher Kredite verpfändet wurden.

<sup>49</sup> Diese Überlegung gilt auch für eigenverantwortliche individuelle Sparformen, die nicht institutionell angelegt sind, vgl. Schneider StuW 1986, 341; Der Kronberger Kreis a. a. O. (Fn. 44) S. 35 f. Nr. 40 spricht von einer skandalösen Diskriminierung zwischen individueller Altersvorsorge auf der einen und den privilegierten Sparformen des § 20 I Nr. 6 sowie den steuerbefreiten kollektiven Versorgungssystemen auf der anderen Seite. Eine Abgeltungssteuer würde die Diskriminierung durch den unterschiedlichen Grad der Besteuerung zumindest verringern, was in fast allen EU-Staaten vorherrsche.

<sup>50</sup> Wagner a. a. O. (Fn. 7) 1521; In Österreich findet eine Steuervergünstigung für private Altersvorsorge außerhalb der Sozialversicherung nicht statt. Im Gegensatz zu Deutschland mindern aber alle Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung das zu versteuernde Einkommen.

Das deutsche Steuerrecht leidet seit Jahrzehnten unter ständigen Änderungen, die auf aktuelle, als Problem empfundene, vermeintliche „Mängel“ des Steuerrechts reagieren, ohne die systematischen und langfristigen Folgen der Änderung hinreichend zu bedenken.

Die kurzfristige und isolierte Einführung einer Abgeltungssteuer für Zinseinkünfte würde in erheblicher Weise - ebenso wie die vorgesehene Einführung einer pauschalierten Besteuerung der privaten Veräußerungsgewinne - die inneren Systemwidersprüche des deutschen Steuerrechts verschärfen.

Für den Wissenschaftlichen Arbeitskreis ist eine Abgeltungssteuer nur dann tragbar, wenn sie in eine steuersystematisch ausgerichtete Neuorientierung aller Einkünfte einbezogen wird, die nicht auf einer Tätigkeit beruhen (Kapitaleinkünfte, Vermietungseinkünfte, Veräußerungsgewinne, Altersbezüge). Insbesondere ist bei Einführung einer Abgeltungssteuer eine Abstimmung mit der Unternehmensbesteuerung unverzichtbar.

Ohne eine derartige Abstimmung wird eine (echte oder unechte) Abgeltungssteuer zu weiteren Verwerfungen im Steuersystem führen. Diese würden von den Steuerpflichtigen durch entsprechende Gestaltungen genutzt, auf die der Gesetzgeber nur durch Maßnahmen reagieren könnte, die das bereits zur Zeit bestehende Chaos noch vergrößern würden.

## VI. Das österreichische Modell

### 1. Die wesentlichen Elemente der Kapitalertragsbesteuerung

Zum ersten Januar 1993 trat in Österreich das sog. Endbesteuerungsgesetz in Kraft, wonach bestimmte Kapitalerträge mit einem Steuersatz von (zunächst) 22 % besteuert wurden. Neben der Einführung des Endbesteuerungsgesetzes wurden insbesondere das EStG 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das VermStG 1954 und das ErbSt- und SchenkStG 1955 geändert<sup>51</sup>. Seit dem 1. 7. 1996 beträgt der Endbesteuerungstarif 25 %. Die herausragendste Besonderheit dieses Endbesteuerungsgesetzes ist der ihr innewohnende Abgeltungscharakter. Mit der an der Quelle vom Gläubiger einbehaltenen Kapitalertragssteuer sind grundsätzlich die ESt bzw. KSt, die VermSt, sowie die ErbSt im Fall des Erwerbs von Todes wegen abgegolten. Im Bereich der ESt gilt dies unabhängig davon, ob sich die Kapitalanlage im Privat- oder Betriebsvermögen befindet. Durch die Abgeltungsfiktion der Kapitalertragssteuer unterbleibt die Einbeziehung dieser Kapitalerträge im Rahmen der ESt-Veranlagung (§ 97 III ö-EStG), mit der Folge, dass derartige Kapitalerträge nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

<sup>51</sup> Vgl. zu der Entwicklung der Kapitalertragsbesteuerung Wangler a. a. O. (Fn. 22) S. 228 ff; Bundesverband deutscher Banken a. a. O. (Fn. 7) S. 28 ff. jeweils m. w. N.



sungsgrundlage, des Steuertarifs etc. herangezogen werden. Die Endbesteuerung umfasst heute Kapitalerträge aus:

- Geldeinlagen bei inländischen Banken (§ 93 II Z 3 lit. a öEStG)<sup>52</sup>;
- Sonstige Forderungen gegenüber inländischen Banken, sofern ein Bankgeschäft zugrunde liegt (§ 93 II Z 3 lit. b öEStG);
- Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet (§ 93 III Z 1 – 4 öEStG)<sup>53</sup>;
- Aktien, GmbH- oder Genossenschaftsanteilen, Genussrechten, Partizipationskapital, und Stiftungszuwendungen, soweit der Schuldner der Kapitalerträge seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder -sitz im Inland hat oder die Zweigstelle eines Kreditinstituts im Inland ist (§ 93 II Z. 1 lit. a bis d öEStG)<sup>54</sup>;
- Anteilsscheinen an einem Kapitalfonds im Sinne des Investitionsfondsgesetzes 1993, wenn die Erträge aus Gewinnanteilen
- Aktien usw.<sup>55</sup>.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Kapitaleinkünfte im Falle der Veranlagung dieser Einkünfte einer geringeren ESt unterliegen würden, besteht die Möglichkeit, durch einen Antrag statt der Endbesteuerung die Veranlagung zu wählen (§ 97 IV öEStG). In diesem Fall wird die bereits gezahlte Kapitalertragssteuer auf die zu zahlende ESt angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Besteht die Möglichkeit einer Veranlagung, bleibt es dem Steuerpflichtigen allerdings gleichwohl verwehrt, bezüglich der Kapitalerträge Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend zu machen (§ 20 II öEStG). Es bleibt bei einer Bruttosteuer.

## 2. Die steuerliche Behandlung von Eigen- und Fremdkapital

<sup>52</sup>Zum Begriff der Einlage vgl. z. B. Bundesverband deutscher Banken a. a. O. (Fn. 7) S. 32

<sup>53</sup> Für Forderungswertpapiere – sog. Altmissionen – im Privatvermögen besteht ein Optionsrecht (§ 97 II). Hierbei kann der Empfänger der Kapitalerträge der kuponauszahlenden Stelle gegenüber erklären, ob diese die Kapitalertragssteuer einbehalten soll oder nicht. Kommt es nicht zu einer Quellenbesteuerung, müssen die Kapitalerträge aus Altmissionen in der Steuererklärung offen gelegt werden.

<sup>54</sup> Abgegolten wird aber nur die ESt natürlicher Personen, wobei es ohne Einfluss ist, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden. Nicht abgegolten wird die ErbSt anlässlich eines Erwerbs von Todes wegen. In Bezug auf die ErbSt werden Anteile an Kapitalgesellschaften damit schlechter gestellt als Bankeinlagen und festverzinsliche Wertpapiere.

<sup>55</sup> Eine Endbesteuerung findet hier nur bei natürlichen Personen statt



Um die gravierenden nachteiligen Auswirkungen einer steuerlichen Bevorzugung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital<sup>56</sup> im Zuge der Endbesteuerung von Kapitalerträgen weitestgehend auszuschließen, besteht in Österreich für alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, die Möglichkeit, eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses steuerlich geltend zu machen (§ 11 I öEStG)<sup>57</sup>. Hierbei wird eine angemessene Verzinsung des jährlichen betrieblichen Eigenkapitalzuwachses zum Abzug als Betriebsausgabe zugelassen. Im Gegenzug werden diese (fiktiven) Zinsen als Sondergewinn nach § 38 VIII öEStG erfasst und abschließend mit einem Steuersatz von 25 % - also der gleichen Höhe des Kapitalertragssteuertarifs – besteuert, wodurch die ESt bzw. die KSt abgegolten ist. Beim Anteilseigner ergibt sich daraus ein steuerlicher Vorteil in Höhe der Differenz zwischen seinem persönlichem ESt-Satz bzw. dem KSt-Satz und dem Steuersatz auf den Sondergewinn in Höhe von 25 %. Im Ergebnis bedeutet diese Art der Besteuerung sowohl bei der ESt als auch bei der KSt eine Tarifspaltung, denn die als Sondergewinn erfassten fiktiven Zinsen werden anders als die übrigen Einkünfte besteuert<sup>58</sup>.

Die Höhe der angemessenen Verzinsung des jährlichen betrieblichen Eigenkapitalzuwachses wird jährlich per Verordnung durch den Bundesminister der Finanzen festgesetzt. Dieser hat sich dabei nach § 11 I Z 6 öEStG an den Renditen auf dem inländischen Rentenmarkt zu orientieren<sup>59</sup>.

Nach § 11 I Z 1 öEStG ergibt sich der zu verzinsende Eigenkapitalzuwachs aus dem am höchsten gewichteten durchschnittlichen Eigenkapitalstand der vorangegangenen Wirtschaftsjahre<sup>60</sup> vermindert um den gewichteten durchschnittlichen Eigenkapitalstand des laufenden Wirtschaftsjahres. Der maßgebliche Stand des Eigenkapitals ergibt sich dabei nicht aus den Angaben innerhalb der Handelsbilanz, sondern bemisst sich an den durch § 11 I Z 4 öEStG spezifisch vorgegebenen Zu- und Abgängen<sup>61</sup>.

Die Ermittlung des Eigenkapitalzuwachses ist mit einem erheblichen administrativen und zeitlichem Aufwand verbunden, denn es muss ein Eigenkapital-Evidenzkonto geführt wer-

---

<sup>56</sup> Zu den negativen Folgen bereits oben S. 12 ff.

<sup>57</sup> Nach § 11 II gilt dies auch für solche Körperschaften, die die Position von Mitunternehmern in solch einer Gesellschaft haben, die selbst die Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses geltend macht.

<sup>58</sup> Stöber a. a. O. (Fn. 39) 266

<sup>59</sup> Im Jahr 2001 betrug der fiktive Zinssatz 5,47%.

<sup>60</sup> Seit Gründung bzw. der letzten sieben Jahre; Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.1998 begonnen haben, werden nicht berücksichtigt und der Stand des verzinslichen Eigenkapitals zu diesem Zeitpunkt mit Null bewertet.

<sup>61</sup> Stöber a. a. O. (Fn. 39) 266

den. In diesem sind der Anfangsstand, die Zu- und Abgänge, der Endstand, sowie die Berechnungen der gewichteten Durchschnitte des Eigenkapitals zu erfassen<sup>62</sup>.

## VII. Das „Nordische“ Modell

In einigen europäischen Ländern sind in den neunziger Jahren Steuerreformen verabschiedet worden, welche inhaltlich eine Abkehr von dem Prinzip der synthetischen Einkommensteuer hin zu einer dualen Einkommensbesteuerung („Dual Income Tax“) darstellen. Hervorzuheben sind hierbei im Allgemeinen die skandinavischen Länder und im Besonderen Norwegen. Die norwegische Steuerreform von 1991 folgt vordringlich dem Bestreben: niedrige Steuersätze und Verbreiterung der Besteuerungsgrundlage<sup>63</sup>. Auffallendstes Kennzeichen dieser Steuerreform ist die Abspaltung der Kapitaleinkünfte von den sonstigen persönlichen Einkünften, wobei das Kapitaleinkommen einer proportionalen und erheblich niedrigeren Besteuerung (28 %) als die progressive Besteuerung von Arbeitseinkommen (bis 55,3 %) unterworfen ist<sup>64</sup>. Der proportionale Kapitalsteuersatz entspricht dabei dem niedrigsten Grenzsteuersatz für die anderen Einkünfte oder liegt darunter. Der Körperschaftssteuersatz beträgt ebenfalls 28 %<sup>65</sup>. Um eine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne durch ESt und KSt zu vermeiden, wird die bezahlte Körperschaftsteuer voll auf die Kapitaleinkommensteuer angerechnet. Dividenden werden daher auf der Seite des Anteilseigners grundsätzlich nicht besteuert<sup>66</sup>.

Die unterschiedlichen Tarife für Kapital- und sonstigen persönlichen Einkünften werden als duale Einkommensteuer bezeichnet.

Der Anlass für die Reform von der synthetischen zu einer dualen Einkommensbesteuerung war vor allem die hohe Mobilität der internationalen Investitions- und Kapitalströme und der damit verbundene internationale Steuerwettbewerb. Der Abfluss inländischen Kapitals sollte gestoppt, Direktinvestitionen und Finanzkapital aus dem Ausland angezogen werden.

Die Vorzüge einer dualen Einkommensteuer liegen zum einen in der Vereinfachung der Einkommensbesteuerung, denn die proportionale Besteuerung von Kapitalerträgen kann als

---

<sup>62</sup> Diesem Aufwand steht meist nur eine geringe Steuerersparnis entgegen, vgl. z. B. Stöber a. a. O. (Fn. 39) 267

<sup>63</sup> Zimmer BIFD 2002, 352

<sup>64</sup> Zimmer tax notes international 2003, 719

<sup>65</sup> Gleichzeitig wurden im Bereich der Unternehmensbesteuerung vielfältige Möglichkeiten im Bereich der Rücklagenbildung und anderer gewinnmindernder Abzugsmöglichkeiten beseitigt, wodurch die Bemessungsgrundlage nachhaltig verbreitert wurde.

<sup>66</sup> Ausnahmen bestehen für Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften.

Quellensteuer in Form einer Abgeltungssteuer vorgenommen werden. Zum anderen wird die Erhebung einer eigenständigen Quellensteuer auf Dividenden und Gewinnanteile überflüssig, soweit der Körperschaftssteuersatz dem proportionalen Kapitalsteuersatz entspricht. Eine finale Besteuerung von Gewinnausschüttungen findet dann durch die Körperschaftssteuer statt.

Allerdings wirft eine duale Einkommensbesteuerung bei erheblichen steuertariflichen Unterschieden zwischen Kapital- und sonstigem persönlichem Einkommen gleichheits- und verteilungspolitische Fragestellungen auf. Nachteile durch sinkende Steuersätze, verursacht durch den internationalen Steuerwettbewerb, können sich dabei insbesondere für die Erfüllung zwingender staatlicher Aufgaben ergeben.

Problematisch stellt sich auch die praktische Frage einer genauen Trennlinie zwischen den Kapitaleinkünften und dem Arbeitseinkommen dar<sup>67</sup>. Zu starke Besteuerungsdifferenzen laden zu Gestaltungen dahingehend ein, Arbeitseinkommen in Kapitaleinkommen umzuwandeln. Deshalb wird in Norwegen die Abkehr vom System der Dual Income Tax diskutiert<sup>68</sup>.

Berlin, 17. März 2003

**Prof. Dr. Christian Flämig, Dr. Harald Grürmann, Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner,  
Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Prof. Dr. Wolfram Scheffler**

---

<sup>67</sup> Das Problem wird besonders bei der steuerlichen Behandlung Selbständiger und persönlich geführter Unternehmen deutlich. In diesen Fällen lässt sich das Einkommen sowohl auf den Kapital- als auch auf den persönlichen Arbeitseinsatz zurückführen, wobei eine tatsächliche jeweilige Differenzierung kaum möglich ist. Um eine Trennung von Arbeits- und Kapitaleinkommen vornehmen zu können, werden in den skandinavischen Staaten unterschiedliche Verfahren angewendet, welche im wesentlichen auf willkürlichen Kriterien beruhen. In Finnland wird z. B. bei allen Unternehmen, welche nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operieren, ein Betrag von 15 % des eingesetzten Eigenkapitals als Kapitaleinkommen besteuert, wohingegen das restliche Einkommen als Arbeitseinkommen besteuert wird.

Das Problem einer genauen Grenzziehung zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen besteht auch wenn Anteilseigner an einer Gesellschaft in dieser mitarbeiten, vgl. Zimmer a. a. O. (Fn. 63) 719, 720

<sup>68</sup> Vgl. Zimmer a. a. O. (Fn. 63) 719 ff.